



**Satzung
des
SKICLUB 1927 Köthen e.V.**

SKICLUB 1927 KÖTHEN e.V.

Blumenstrasse 21;

D-06369 Großspaschleben

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Skiclub 1927 Köthen e.V." und ist das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Köthen.
- (3) Der Verein ist aus der Sektion Wintersport der BSG Lokomotive Köthen und aus der Abteilung Ski/Biathlon des Eisenbahnersportvereins 50 Köthen e. V. hervorgegangen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im
 - Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V.
 - Kreisschützenverband Anhalt und Umgebung e.V.
 - Skiverband Sachsen-Anhalt e.V.und erkennt deren Satzungen an.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports, des allgemeinen Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen bei Training und Wettkämpfen. Der Verein knüpft damit an die Pflege und Traditionen des Skisports in Köthen an.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird erreicht insbesondere durch
 - Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungsbetriebs und von Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.;
 - Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern;
 - Instandhaltung von Sportanlagen, Turn- und Sportgeräten und der Skihütte in Gehlberg.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins wird durch den Vorstand beschlossen und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Buchführung nachgewiesen.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (9) Der Verein folgt dem Regelwerk der „NATIONALEN ANTI-DOPING-AGENTUR (NADA)“ uneingeschränkt und ist berechtigt, bei Verstoß gegen die Richtlinien der NADA, fristlos alle Förderleistungen für die Betroffenen aufzukündigen und einen Vereinsausschluss gemäß §4 (4) auszusprechen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung müssen die Gründe nicht mitgeteilt werden.
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit der Auflösung oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden in der Beitragsordnung festgelegt, die der Vorstand ausarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Zur Ausübung der sportlichen Aktivitäten der Sommer- und Wintersportler werden zudem die in der Mietordnung festgelegten Nutzungsentgelte erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - der erweiterte Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
 - dem Schatzmeister,

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- (2) Dem Vorstand gehören außerdem der Schriftführer und der sportliche Leiter an.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Ausnahme siehe § 8 Abs (2).
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu vier Beisitzern. Die Beisitzer stehen dem Vorstand beratend zur Seite und werden von diesem für die Dauer seiner Amtszeit berufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Kooptierung eines neuen Amtsträgers für das verwaiste Amt bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ergänzen oder überträgt die Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung,
 - Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder anderweitig elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (5) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und unverzügliche Neuwahl oder Zuwahl möglich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied und eine juristische Person - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahmen des Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichtes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder auf elektronischen Weg einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann auf Antrag und durch Beschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung, Personen- oder Blockwahl (mit konstituierender Sitzung) bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Für die Wahlen gilt Folgendes:
 - hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung und die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr auf rechnerische Richtigkeit und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Skihütte mit Grundstück

- (1) Die Skihütte in Gehlberg/Thüringen, mit dem überwiegend aus Spenden der Mitglieder erworbenen Grundstück, ist Vereinseigentum und dient in erster Linie dem Vereinszweck, der Förderung des Sports.
- (2) Über die Nutzung und Verwaltung der Skihütte und des Grundstücks bestimmt der Vorstand auf der Grundlage der Satzung.
- (3) Die Mittel aus der Überlassung der Skihütte zum individuellen Gebrauch werden hauptsächlich für Betriebskosten, Instandhaltung und Modernisierung verwendet.
- (4) Die Skihütte und das Grundstück sind unverkäuflich bis zur etwaigen Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entspre-

chend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszweckes lt. § 2 Abs. 1 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins an:
 - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Zweck der aktiven Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit im Skisportbereich der Stadt Köthen oder deren Rechtsnachfolger
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 18 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Als Mitglied im Kreissportbund ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Der Verein stellt sicher, dass nur relevante Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet werden.
- (3) Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ausschreibungen und Wettkampfbereiche. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Vorstand, und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt Fotos von seiner Homepage.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Lösung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 In Kraft Treten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Skiclub 1927 Köthen e.V. am 08.04.2016 in Köthen beschlossen und tritt nach seiner Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.